

Übersicht über die aktuellen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Bundesländern.

Stand: März 2017

Valentin Lippmann
innenpolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 11 (Pressestelle)

Dresden, März 2017

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es bisher keine Bestimmungen zur Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Innenministerium plante die Einführung der Kennzeichnungspflicht für das Jahr 2015 per Verwaltungsvorschrift. In geschlossenen Einheiten war das Tragen einer fünfstelligen ID-Nummer vorgesehen. Leider ist das Vorhaben nicht umgesetzt worden.

Freistaat Bayern

In Bayern gibt es keine Regelung zur Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht ist nicht geplant.

Berlin

Bereits seit 2007 gilt in Berlin die Kennzeichnungspflicht für Beamtinnen und Beamte des Spezialeinsatzkommandos (SEK). In Berlin wurde zum 1. Januar 2011 durch Verwaltungsvorschrift die Pflicht zum Tragen einer individuellen Kennzeichnung im Streifen- und Innendienst eingeführt. Dabei können die Bediensteten zwischen einem Namensschild und einer fünfstelligen ID-Nummer wählen. Jede/r Bedienstete erhält drei solcher Nummern, aus welchen er zum Beginn der Schicht eine auswählt.

Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten tragen taktische Zeichen auf dem Rücken, mit deren Hilfe sie individuell zugeordnet werden können. Die Pflicht zum Tragen einer individuellen Kennzeichnung gilt nicht für Bedienstete aus anderen Bundesländern, die in Berlin Amtshilfe leisten.

www.berlin.de/polizei/verschiedenes/ga_namensschilder.pdf

Brandenburg

Brandenburg führte 2011 als erstes Bundesland die Kennzeichnungspflicht auch für Polizeibedienstete in geschlossenen Einheiten ein. Der Gesetzentwurf wurde von der CDU eingebracht und vom Landtag beschlossen. Zum 1. Januar 2013 trat das Gesetz in Kraft.

Polizeibedienstete im Streifen- und Innendienst tragen grundsätzlich ein Namensschild. In geschlossenen Einheiten ist eine Kennzeichnung mit einer fünfstelligen ID-Nummer vorgesehen. Außerdem müssen sich Bedienstete auf Verlangen eines von einer Maßnahme Betroffenen grundsätzlich ausweisen.

§ 9 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen haben sich Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen.
- (2) Polizeivollzugsbedienstete tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild. Das Namensschild wird beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt.
- (3) Die Legitimationspflicht und die namentliche Kennzeichnung gelten nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden.
- (4) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung regelt Inhalt, Umfang und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen durch Verwaltungsvorschrift.

Freie Hansestadt Bremen

In Bremen wurde die Kennzeichnungspflicht zum 1. Juli 2014 durch Verwaltungsvorschrift eingeführt. Polizeibedienstete in geschlossenen Einheiten tragen eine fünfstellige ID-Nummer auf Brust und Rücken. Die Verwaltungsordnung sieht vor, dass alle Polizistinnen und Polizisten monatlich neue ID-Nummern erhalten, bei akuter Gefährdungslage sofort.

Erlass über die Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten in geschlossenen Einsätzen:

<http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlass%202014-04%20%FCber%20die%20Kennzeichnungspflicht%20von%20Polizeivollzugsbediensteten%20in%20geschlossenen%20Eins%20E4tzen.pdf>

Freie und Hansestadt Hamburg

In Hamburg gibt es bisher keine Bestimmungen zur Kennzeichnung von Polizeibediensteten. Im rot-grünen Koalitionsvertrag von 2015 ist jedoch vorgesehen, dass unter Einbeziehung der Polizeigewerkschaften die Einführung der Kennzeichnungspflicht geprüft werden soll.

Koalitionsvertrag: <http://www.hamburg.de/sicherheit/>

Hessen

In Hessen führte die schwarz-grüne Landesregierung die Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete zum 1. Februar 2015 durch Verwaltungsvorschrift ein. In geschlossenen Einheiten ist die Kennzeichnung mit der Abkürzung "HE" für das

Land Hessen, gefolgt von einer fünfstelligen ID-Nummer vorgesehen. Jede/r Bedienstete erhält drei Schilder mit drei verschiedenen ID-Nummern zur freien Verwendung.

<http://www.fr-online.de/rhein-main/kennzeichnungspflicht-nummern-fuer-polizisten,1472796,29303566.html>
<http://www.gruene-hessen.de/landtag/pressemitteilungen/kennzeichnungspflich-2/>

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bisher keine Regelungen zur Kennzeichnung von Polizeibediensteten. Die Koalition von SPD und CDU haben sich in ihrem Koalitionsvertrag jedoch auf eine Kennzeichnungspflicht verständigt.

<http://www.nordkurier.de/sites/default/files/2016/10/17/Koalitionsvereinbarung-SPD-CDU-MVEndfassung.pdf> (Ziffer 384)

Niedersachsen

Auch in Niedersachsen gibt es bisher keine Pflicht zur individuellen Kennzeichnung von Polizeibediensteten. Im Koalitionsvertrag ist die Einführung vorgesehen. GRÜNE, SPD und Gewerkschaften sind nach wie vor zerstritten. Der aktuelle Entwurf des Polizeigesetzes sieht eine Kennzeichnungspflicht nicht vor.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind Polizeibedienstete bei Einsätzen der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten seit Ende 2016 gesetzlich verpflichtet, eine geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen. Beamtinnen und Beamte im Streifen- und Innendienst können auf freiwilliger Basis ein Namensschild tragen.

§ 6a PolG NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120071121100036031#det377943

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde die Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete zum 1. Januar 2014 per Dienstanweisung eingeführt. Polizistinnen und Polizisten in geschlossenen Einheiten tragen grundsätzlich eine fünfstellige ID-Nummer. Jede/r Bedienstete erhält drei verschiedene ID-Nummern zur freien Verwendung. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Bedienstete aus anderen Bundesländern, die in Rheinland-Pfalz Amtshilfe leisten.

Saarland

Im Saarland gibt es keine Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. Stattdessen wird "gewünscht", dass die Polizei im Streifen- und Innendienst freiwillig ein Namensschild tragen.

Sachsen

In Sachsen gibt es keine individuelle Kennzeichnung für Polizeibedienstete. Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten tragen lediglich taktische Kennzeichen, mit deren Hilfe sie einer Polizeihundertschaft zugeordnet werden können. Ein Gesetzentwurf wurde 2012 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Die SPD stimmte für den Entwurf, ebenso DIE LINKE.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt haben sich CDU, SPD und GRÜNE im Koalitionsvertrag auf eine Kennzeichnungspflicht geeinigt, die bereits im aktuellen Entwurf des Polizeigesetzes vorgesehen ist.

§ 12 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt tragen bei Amtshandlungen in Sachsen-Anhalt an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnungspflicht). Die namentliche Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten. In diesen Fällen tragen die Polizeibeamten anstelle des Namensschildes ein Schild mit einer zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneten fünfstelligen Dienstnummer (Dienstnummernschild). (3) Polizeibeamte in Einsatzeinheiten tragen anstelle des Namensschildes und des Dienstnummernschildes eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete taktische Kennzeichnung. Die taktische Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge „ST“ und einer fünfstelligen Ziffernfolge.

(4) Die personenbezogenen Daten eines Polizeibeamten Sachsen-Anhalts über die Vergabe und Benutzung von Dienstnummern und taktischen Kennzeichnungen sind vor der Benutzung dieser zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Feststellung der Identität eines Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchführung von Amtshandlungen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden und die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, oder

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der tatsächlichen oder eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. §§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

(5) Das für Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, Inhalt, Umfang und Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Verordnung zu bestimmen.“

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde die Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete per Verwaltungsvorschrift eingeführt. Beamtinnen und Beamte im Streifen- und Innendienst tragen wahlweise ein Schild mit ihrem Namen oder einer ID-Nummer. Letztere ist auch zur individuellen Kennzeichnung in geschlossenen Einheiten Pflicht.

<http://www.neues-deutschland.de/artikel/807260.schleswig-holstein-kennzeichnungspflicht-fuer-polizisten.html>

Thüringen

In Thüringen gibt es bisher keine individuelle Kennzeichnung für Polizeibedienstete. In geschlossenen Einheiten tragen sie lediglich taktische Zeichen, durch die sie einer Hundertschaft zugeordnet werden können. Der rot-rot-grüne Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer individuellen Kennzeichnung für alle Polizeibedienstete vor.

Koalitionsvertrag:

<https://gruene-thueringen.de/sites/gruene-thueringen.de/files/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf>

(S. 84)